

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G
der Stadt Dortmund

über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung) für den Bereich des Wasserturmes
„Lanstroper Ei“ in Dortmund-Grevel vom 09.01.2012



Übersichtsplan: 62/5

Stichwort: Lanstroper Wasserturm

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414/BGBl. III FNA 213-1) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst, Ortsteil Grevel. Er umfasst die Flurstücke 229 und 230 in der Gemarkung Grevel, Flur 2 südlich der Straße Rote Fuhr in Do-Grevel.
- (2) Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 04.11.2011. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan als Bestandteil der Satzung durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

§ 2

Satzungszweck und Ziel

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, d.h. zur Erhaltung des Erscheinungsbildes mit dem technischen Baudenkmal des Wasserturmes. Der Wasserturm prägt in besonderem Maße das Orts- und das Landschaftsbild. Diese auf einer Anhöhe befindliche Landmarke ist aus weiter Entfernung sichtbar. Sie gibt dem Dortmunder Nordosten ein unverwechselbares Gesicht. Zur Wahrung dieser städtebaulichen Eigenart des Gebietes und zur Erhaltung der für das Landschaftsbild prägenden Landmarke soll neben dem bestehenden Denkmalschutz diese Erhaltungssatzung dienen.

Die Erhaltung der städtebaulichen Merkmale ist mehr als eine bloße Unterbindung von schädigenden Einwirkungen. Sie dient nicht nur der Bewahrung des Bestehenden, sondern ermöglicht auch die zweckgerechte Erneuerung und Unterhaltung der Bausubstanz.

§ 3

Verfahrensvorschriften

- (1) Das von der Satzung erfasste technische Baudenkmal „Wasserturm in Dortmund-Grevel“ prägt das Orts- und das Landschaftsbild in besonderem Maße und hat gleichzeitig eine wichtige geschichtliche Bedeutung. Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie der Abbruch baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen deshalb einer besonderen Genehmigung.
Eine Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes nicht wesentlich durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (2) Die Änderung der äußeren Gestaltung und die Anbringung von Werbeanlagen, die gemäß Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) genehmigungsfrei sind, unterliegen der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung, der Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund, zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen (Bauvorlagen) im Sinne des § 63 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauprüfVO) einzureichen.

§ 5

Hinweis zur Kampfmittelbelastung

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise vereinzelte Bombardierung) konnte seitens der Bezirksregierung Arnsberg eine -derzeit nicht erkennbare- Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird daher für den Fall von Baugrundeingriffen die Anwendung der Anlage 1 der technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung empfohlen (Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung). Ferner ist folgender Hinweis zu beachten: „Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.“

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) 21 BauO NW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird auf:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich des Wasserturmes „Lanstroper Ei“ in Dortmund-Grevel einschließlich der Begründung liegt ab sofort beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, derzeit Zimmer 138 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Dortmund, den 09.01.2012

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Diese Erhaltungssatzung ist in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ Nr.2 vom 13.01.2012 veröffentlicht worden und am 14.01.2012 in Kraft getreten.

Dortmund, den 14.01.2012

Stadtplanungs-
und Bauordnungsamt